

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: (Iranischer Kulturverein „Khayam“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach dem Eintrag führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Die Zwecke des Vereines

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein befasst sich einzig mit der gesellschaftlichen Integration der iranischen Einwohner in Deutschland und will dadurch zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beisteuern. Der Verein fördert und pflegt die iranischen Kulturwerte in Ihrer multikulturellen Vielfalt und will dadurch zu ihrem Erhalt, ihrer Bekanntmachung sowie zu einem vorteilhaften Einfließen in der Kultur der Bundesrepublik Deutschland beitragen.
- c. Der Verein verfolgt keine politischen und ideologischen bzw. religiösen Ziele und behandelt alle Menschen gleich. Welche Nationalität, Herkunft, Rasse, Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, etc. sie haben, spielt keine Rolle. Wer sich für iranische Kultur interessiert, ist herzlich Willkommen.
- d. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Aktivitäten.
  - Kulturelle Angebote wie Theater, Film, Musik und Folklore.
  - Organisationen und Durchführung von Lesungen, Vorträgen und Dialogveranstaltungen.
  - Organisieren von Aktivitäten der iranischen Künste.
  - Ermuntern zum Lernen der persischen und andere üblichen Sprachen in Iran.
  - Aufbau und Pflege von Verbindungen mit den Vereinen und den Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die

dem Zwecke des Vereins fremd sind. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- g. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, sofern er eine Änderung des Zwecks oder sonstige Vorschriften, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied ist jemand, der dem Verein auf dem Weg im seinen Zielen hilft.

Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige (über 18 Jahre) Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift entscheidet der Vorstand. Mitgliedschaft wird erst nach der Annahme des ausgefüllten Mitgliedsformulars wirksam. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vor der Mitgliederversammlung begründet werden. Eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung ist möglich. Bei einer Zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Aufnahme seiner Mitgliedschaft wird der Berufung stattgegeben.

#### **Mitgliedschaftsbedingungen:**

- Zustimmung der Vereinssatzung
- Regelmäßige Teilnahme an offiziellen Vereinssitzungen
- Rechtzeitige Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Als Bestätigung muss man von 2 Bereits als Mitglied angenommenen Person vorgestellt werden.

#### **Rechte der Mitglieder:**

Die Mitglieder des iranischen Kulturvereins „Khayam“ e.V. haben folgende Rechte:

- An Wahlen teilzunehmen und dürfen sowohl wählen als auch gewählt werden.
- Ihre Meinungen über Vereinsaktivitäten zu äußern
- Ihre Kritik über Ausübung der Aufgaben an Verantwortlichen des Vereines weiter zu leiten.
- Einen Antrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu stellen.
- Durch einen Antrag beim Vorstand die Buchhaltung und sonstige Dokumente des Vereins zu überprüfen.

Der iranischen Kulturvereins „Khayam“ e.V. räumt den interessierten unter der Einhaltung der Vereins üblichen Regeln Maximal fünfmal Besuchsmöglichkeit seiner regelmäßigen Treffen als Gast ein, um den Verein kennenzulernen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Mitgliedschaft endet:

- Durch eine schriftliche Mitteilung seitens des Mitgliedes bis zum Ende des laufenden Kalendermonats und zum Ende des kommenden Kalendermonats.
- Durch Streichung aus der Mitgliederliste bei 6 monatigem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages nach Absendung einer Mahnung oder
- Durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- Mit dem Tod des Mitgliedes.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Familienmitgliedschaft ist für Eltern und alle Ihre Kinder in ihrem Haushalt und als Familienmitgliedsbeitrag haben sie zweifachen Grundbetrag zu zahlen.

Studenten, Auszubildende, Schuler, Arbeitslose und Personen mit Stadtunterstützung-Pass haben die Hälfte des Grundbetrag zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a- Die Mitgliederversammlung
- b- Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Die Wahl der Vorstandmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- Festsetzung der Höhe des Beitrages.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung.
- Beschlussfassungen, die den Vereinszwecken dienen.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen die Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende.

Teilnahme an Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die Mitglieder des iranischen Kulturverein „Khayam“ e.V.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung, die mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen wird, in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einberufung hinzuweisen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgaben für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist auf begründetem Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Einhaltung der o.g. Frist einzuberufen.

## **§ 9 Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder (50%+1), Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung des Vereinszwecks sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzuführen. Es muss die Anwesenheitsliste, Datum, Ort, Zeit, Person des Versammlungsleiters, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart enthalten. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

Die Zahl der Vorstandmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern wie folgt:

1. Vorsitzende
2. Kassenwart und Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer und Stellvertretenden Kassenwart
4. Verantwortlicher für Logistik
5. Verantwortlicher für Bildung

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam gerichtlich und außerordentlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder haben alle das gleiche Votums-Recht im Vorstand.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder kann nur mit 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl eines Vorstandmitgliedes wird erst wirksam, wenn sich die Mitgliederversammlung zugleich auf einen Nachfolger geeinigt oder beschlossen hat, sein Amt nicht wieder zu besetzen.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auch ein Ersatzmitglied gewählt. Ist Einer der Vorstandsmitglieder verhindert sein Amt auszuüben, wird der Ersatzmitglied offiziell zum Vorstand berufen und das wird alle Mitglieder bekannt gemacht. Bis zur eventuellen Einberufung des Ersatzmitglieds vom Vorstand, genießt Ersatzmitglied des Vorstandes nur eine einfache Mitgliedschaft. Sollten unterschriebene Vorstandmitglieder und Ihre Stellvertretende Ihre Aufgaben nicht nachgehen können, soll umgehend eine Vorstandwahl stattfinden.

## **Wahlordnung**

Wahlordnung des iranischen Kulturverein „Khayam“ e. V. besteht aus folgenden Regelungen.

## **Kandidatenliste**

Mitglieder, die bei der Vorstandwahl gewählt werden möchten, haben den geschlossenen Briefumschlag mit ausgefülltem Kandidatur-Formular bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand abzugeben. Kandidatur-Formular besteht aus folgenden Angaben: Vorname, Namen, Geburtsdatum, Namen des angestrebten Vorstandsamtes, Datum und eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes.

Jeder darf sich für nur einzige Stelle des Vorstandes kandidieren.

Briefumschläge werden in einer öffentlichen Sitzung vom Vorstand geöffnet und die Namen werden in jeweiligen Bereich der Kandidatenliste eingetragen. Eine Änderung des angestrebten Vorstandamtes ist nicht erlaubt. Gibt es für einen Posten keinen Kandidaten, wird am Tag der Wahl von Mitgliedern, deren Namen nicht in der Kandidatenliste aufgetaucht sind, Kandidaten angenommen.

## **Vorbereitung der Wahl**

Nach der Feststellung der Kandidatenliste hat Vorstand die Aufgabe, Angesicht der Liste der Mitglieder, die an der Wahl teilnehmen dürfen und die Kandidatenliste, entsprechende Stimmzettel anfertigen zu lassen.

## **Durchführung der Wahl**

Für den Wahlgang bittet der Versammlungsleiter um Freiwillige für einen Wahlvorstand, der aus mindestens 3 Personen, die nicht kandidiert haben, besteht und lässt ihn von der Versammlung zustimmen bzw. akzeptieren.

Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind und länger wie 3 Monate Mitglied geworden und Mitgliedbeiträge bezahlt haben, dürfen wählen und gewählt werden.

Die Vorstandmitglieder sind entweder in einem Wahlgang mit den Stimmzetteln, in denen die Kandidaten entsprechend ihren angestrebten Vorstandsposten getrennt zum Einkreuzen aufgelistet sind, oder durch Einzelabstimmung in verschiedenen getrennten Wahlgängen zu Wählen.

Diese wird nur durch schriftliche und geheime Wahl stattfindet.

Nach der Verteilung der Stimmzettel durch Wahlausschussmitglieder bittet der Versammlungsleiter die Versammlungsteilnehmer auf der Stimmzettel die Kästchen ihrer gewünschte Kandidaten für jeweiligen Ämter einzukreuzen bzw. für das bestimmte Vorstandmitglied auf dem Zettel der Name eines zu wählenden Kandidaten auf zu schreiben.

Die Stimmzettel werden anschließend von den Wahlausschussmitgliedern verdeckt eingesammelt und vor den Versammlungsteilnehmern verlesen und gezählt und das Ergebnis wird verkündet. Die Stimmzettel werden aus juristischen Gründen aufbewahrt.

Anschließend werden die gewählten Personen gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach der Annahme der Wahl sind diese Personen die neuen Vorstandmitglieder des Vereins.

Sollte jemand die Wahl nicht annehmen wollen, wird die Wahl für diesen Bereich wiederholt d.h. stellen sich neue Kandidaten vor und neue Stimmzetteln werden verteilt, bestimmt, gesammelt, gezählt und verkündet.

Wenn keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit hat d.h. keiner (50%+1) der Stimme bekommen, wiederholt sich die Wahl in Form einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten mit dem meisten Stimmen.

Wenn für einen Bereich nur eine/en Kandidatin/en gibt, findet die Wahl in „Ja“/ „Nein“ Prinzip statt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind

- a. Vorbereitung zur Mitgliederversammlung und Wahlen bzw. Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung der Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
- e. Erstellung des Jahresbericht
- f. Aufnahme neuer Mitglieder

## **§ 12 Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Monatlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Findet die monatliche Vorstandssitzung nicht statt, dürfen alle anderen Vorstandmitglieder die Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Abwesenheit der Vorstandmitglieder in den Vorstandssitzungen, unangemeldet bzw. ohne Entschuldigung ist nicht erlaubt.

Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweiszwecke in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür sind folgende Schritte erforderlich.

- Ein von Mindestens 4/5 der Mitglieder unterzeichneter Antrag muss 4 Kalenderwochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- Der Auflösungsantrag muss Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor der nächsten Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- Der Auflösungsantrag muss die Zustimmung von 4/5 der Mitgliederversammlung erhalten.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an einen juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.